

ZH_OBERGERICHT LC210004 vom 19. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC210004

FR: ZH_OBERGERICHT LC210004 du 19 avril 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LC210004 del 19 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Juli 2013. Am tt.mm.2013 kam die gemeinsa- me Tochter C._____ zur Welt.

E. 2

Der Gesuchsteller, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger (fort- an Vater) zog im Juli 2015 aus der ehelichen Wohnung aus und ersuchte am 21. Juli 2015 um Eheschutzmassnahmen. Mit Urteil vom 18. September 2015 stellte der Eheschutzrichter C._____ unter die Obhut der Gesuchstellerin, Beru- fungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagten (fortan Mutter), regelte den Kon- takt des Vaters zu C._____, wies der Mutter die eheliche Wohnung zur Benützung zu und verpflichtete den Vater, für C._____ monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 850.-- zu bezahlen.

E. 3

Am 8. August 2017 liess die Mutter bei der Vorinstanz ein gemeinsames Scheidungsbegehren einreichen. Trotz der Rechtshängigkeit des Scheidungsver- fahrens ordnete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Zürich (KESB) am 31. August 2017 veranlasst durch eine Gefährdungsmeldung von zwei Ärztinnen des Kinderspitals Zürich und gestützt auf die Notzuständigkeit in dringlichen Fällen (Art. 315a Abs. 3 ZGB) in Abänderung des eheschutzrichterli- chen Entscheides vom 18. September 2015 befristet auf ein halbes Jahr ein be- gleitetes Besuchsrecht an.

- 13 - Gegenstand dieser Gefährdungsmeldung war der Verdacht von sexuellen Über- griffen des Vaters gegenüber C._____, der sich in einer Strafuntersuchung nicht bestätigte, weshalb diese mit Verfügung vom 7. Juni 2018 eingestellt wurde, und von dem die Mutter im Berufungsverfahren sagte, das sei auch für sie kein Thema mehr (Prot. S. 12). Mit Eingabe vom 25. Januar 2018 beantragte der Vater bei der Vorinstanz die Abänderung der vom Eheschutzrichter und der KESB erlassenen vorsorglichen Massnahmen. An der Verhandlung vom 19. Juni 2018 einigten sich die Parteien darauf, das Besuchsrecht des Vaters einstweilen weiter begleitet durchzuführen und ein psychologisches Gutachten einzuholen. Nach Eingang des psychologi- schen Gutachtens vom 3. Juni 2019 einigten sich die Parteien an der Verhand- lung vom 18. Juni 2019 auf den Übergang zu unbegleiteten Kontakten zwischen dem Vater und C._____ und die zukünftige Ausdehnung dieser Kontakte in vier Phasen. Mit Eingabe vom 3. Oktober 2019 verlangte der Vater erneut eine Abänderung der vorsorglichen Massnahmen. Nach Durchführung der Hauptverhandlung am 18. Juni 2020 und der schriftlichen Beantwortung des Antrags auf Abänderung der vorsorglichen Massnahmen durch die Mutter wies die Vorinstanz mit Urteil und Verfügung vom 10. Dezember 2020 den Antrag auf Abänderung der vorsorg- lichen Massnahmen ab und fällte das eingangs wiedergegebene Scheidungsur- teil. Weitere Einzelheiten zum

Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens finden sich in der Einleitung des vorinstanzlichen Entscheides.

E. 4

Gegen den Entscheid vom 10. Dezember 2020 (act. 290 = 298), der ihr am 14. Dezember 2020 zugestellt wurde (act. 291), erhob die Mutter mit Eingabe vom 29. Januar 2021 (act. 296) rechtzeitig Berufung mit den eingangs genannten Anträgen. Mit der Berufungsantwort vom 16. März 2021 (act. 301) erhob der Vater die eingangs erwähnte Anschlussberufung. Mit Beschluss vom 13. April 2021 (act. 304) wurde die Teilrechtskraft der nicht angefochtenen Teile des vorinstanzlichen Urteils vorgemerkt, den Parteien die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und für C._____ eine Kindesvertretung i.S. von Art. 314abis ZGB angeordnet. Mit

- 14 - Eingabe vom 21. Mai 2021 (act. 310) beantwortete die Mutter die Anschlussberufung und beantragte deren Abweisung.

E. 5

Mit Eingabe vom 25. Juni 2021 (act. 314) nahm die Kindesvertreterin Stellung zu Berufung und Anschlussberufung und beantragte die superprovisorische Abänderung der vorsorglichen Massnahmen in dem Sinn, dass C._____ einstweilen weiterhin nicht beim Vater übernachtete und der geplante stufenweise Ausbau des Kontakts unterbleibe. Dieser Antrag wurde mit Verfügung vom 2. Juli 2021 gutgeheissen, was nach der Verhandlung vom 29. August 2021 (Prot. S. 9 ff.) mit Beschluss vom 21. September 2021 (act. 323) bestätigt wurde. Mit Eingabe vom 18. November 2021 (act. 326) berichtete der Vater über die Entwicklung des Kontakts mit C._____ nach dem Beschluss vom 21. September 2021. Mit Eingabe vom 8. Dezember 2021 (act. 330) äusserte sich die Mutter dazu. Daraufhin erstattete die Kindesvertreterin am 12. Dezember 2021 (act. 333) eine Stellungnahme, zu der sich der Vater am 20. Januar 2022 (act. 338) und die Mutter am 1. Februar 2022 (act. 340) vernehmen liessen.

E. 6

Obwohl die Kindesvertreterin persönliche Kontakte von C._____ zu ihrem Vater für wichtig hält, erachtet sie Übernachtungen beim Vater zum aktuellen Zeitpunkt für überfordernd. Dabei bezieht sie sich auf eine Meinungsäusserung des Therapeuten von C._____, Dr. K._____, vom 24. Juni 2021 (act. 315/4). Der Mutter sei es nicht gelungen, C._____ auf Übernachtungen mit dem Vater vorzubereiten. C._____ könne nur gemeinsam mit der Mutter einschlafen. Allerhöchstens einmal pro Woche komme es vor, dass sich die Mutter beim Einschlafen nicht neben C._____ lege (act. 314 S. 7 Rz 5). Wie lange C._____ brauchen werde, um sich auf Übernachtungen einlassen zu können, könne nicht vorausgesagt werden. Es sei daher auf eine Stufenregelung des Besuchsrechts zu verzichten, um C._____ nicht unnötig unter Druck zu setzen. Die Delegation des Entscheides über die Ausweitung des Besuchsrechts an eine Fachperson, zum Beispiel an Dr. K._____, wäre einerseits eine Instrumentalisierung des Therapeuten und würde andererseits C._____ ihren neutralen therapeutischen Raum wegnehmen. Müsste der Therapeut seine Entscheidung begründen, würde er sich zwischen die elterlichen Fronten begeben und höchstwahrscheinlich von einem Elternteil abgelehnt werden. So bestünde das Risiko, dass C._____ nicht nur zwischen den Eltern, sondern auch zwischen einem Elternteil und ihrem Therapeuten in einen Loyalitätskonflikt gerate, und dass der Therapeut gegenüber den Eltern seine aktuell positiv vermittelnde Rolle verliere. Auch der Beistand

könne diese Rolle nicht übernehmen, da er sonst von den El-

- 28 - tern als parteiisch erlebt werde und damit die gut funktionierende Zusammenar- beit mit ihm riskiert würde (act. 314 S. 8 f. Rz 8 f.). Unter Hinweis auf C.____s Bedürfnis nach Kontinuität im persönlichen Verkehr zu ihrem Vater, um das bewusste böse Vaterbild, welches ihr von ihrer Mutter vermittelt worden sei, zu überwinden und sich ein eigenes Vaterbild zu erarbeiten, das aktuell noch zu schwach sei, als dass sie bei einem Unterbruch des Kontakts darauf vertrauen könnte, hält die Kindesvertreterin eine Begrenzung des Unter- bruchs der persönlichen Kontakte zum Vater durch die von der Vorinstanz vorge- sehene Einschränkung des Ferienrechts für sinnvoll (act. 314 S. 9 f. Rz 14).

E. 7

Die Mutter will mit der Berufung eine Ausdehnung des gegenwärtigen Kon- takts zwischen dem Vater und C.____ am Samstag und Sonntag tagsüber und am Mittwochnachmittag auf Übernachtungen vom Samstag auf den Sonntag und vom Mittwoch auf den Donnerstag verhindern. Wie sich aus der Begründung ergibt, ist sie nicht grundsätzlich gegen einen Kontakt in diesem Umfang, sondern hält die Ausdehnung der Kontakte auf Übernachtungen gegenwärtig für verfrüht (act. 296 S. 9 Rz 30). Das zeigt auch der Umstand, dass sie einer entsprechen- den Vereinbarung für die Dauer des Verfahrens zugestimmt hatte. Darauf bezog sich die Vorinstanz in ihrem Entscheid, als sie eine solche Regelung auch für die Zukunft als angemessen bezeichnete (vgl. act. 298 S. 27 oben). C.____ ist mittlerweile im Primarschulalter. Ein Besuchsrecht mit Übernachtun- gen ist in diesem Alter üblich und entspricht den allgemeinen Empfehlungen, so- fern im konkreten Einzelfall keine Gründe dagegen sprechen. Gründe, die prinzi- piell Übernachtungen ausschließen, werden von der Mutter nicht vorgebracht und sind auch sonst nicht ersichtlich. Dass der Kontakt zwischen dem Vater und C.____ vorübergehend unterbrochen war und zeitweise nur begleitet stattfand, war die Folge des von der Mutter erhobenen Vorwurfs von sexuellen Übergriffen, der sich in einer Überprüfung durch die Strafverfolgungsbehörden als unbegrün- det erwies und daher keine taugliche Begründung für eine entsprechende Ein- schränkung darstellt (vgl. dazu act. 298 S. 16 f.).

- 29 - Auch das von der Vorinstanz eingeholte Psychologische Gutachten enthält mit Bezug auf die Erziehungsfähigkeit des Vaters keine Hinweise, die eine dauerhafte Einschränkung des Kontakts durch den Verzicht auf Übernachtungen rechtferti- gen würden (vgl. act. 154 S. 67 ff. und S. 76 f.). Vor diesem Hintergrund besteht auch kein Anlass für die Anordnung eines neuen Gutachtens oder anderer Abklä- rungen, und die Vorinstanz verletzte weder die Untersuchungsmaxime noch das Recht der Mutter auf Beweis, wenn sie darauf verzichtete. Hinzu kommt, dass Dr. K.____ zwar fachlich als Gutachter qualifiziert wäre, aber aufgrund seiner bisherigen Involvierung als Therapeut von C.____ für diese Aufgabe nicht in Frage kommt.

E. 8

Auch die Mutter bezeichnet eine Annäherung zum Vater als begrüßens- wert. Über dieses Ziel besteht demnach keine grundlegende Differenz. Diese Kontakte müssten nach dem Dafürhalten der Mutter jedoch behutsam, schrittwei- se und sehr langsam aufgebaut werden, was der gegenwärtige Kontakt (ohne Übernachtungen) erlaube. Da Prognosen nicht möglich seien, will sie darauf ver- zichten, einen Ausbau vorzusehen (act. 296 S. 9 f.). Die Anordnung des Ausbaus der Kontakte zwischen Vater und Tochter zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft beruht auf einer Prognose über die zukünfti- ge

Entwicklung. Eine solche Prognose ist entgegen der Ansicht der Mutter nicht unmöglich, aber sie ist - wie jede Prognose - mit Unsicherheiten behaftet. Zusätzliche Abklärungen ändern nichts an dieser Ausgangslage und können daher unterbleiben. Sollte sich die gemachte Prognose in Zukunft als falsch erweisen, muss die Entscheidung korrigiert und der geplante Ausbau allenfalls verschoben werden. Verzichtet man hingegen zum heutigen Zeitpunkt darauf, einen zukünftigen Ausbau vorzusehen, muss der Entscheid in Zukunft aller Voraussicht nach ergänzt werden, es sei denn, man würde das Ziel eines Ausbaus der Kontakte aufgeben, was jedoch eine noch grundlegendere Änderung wäre. Die Notwendigkeit einer zukünftigen Abänderung ist demnach bei beiden dieser Varianten nicht ausgeschlossen. Das Gericht muss sich für eine davon entschei-

- 30 - den. Dabei spielen folgende Kriterien mit Blick auf das Kindeswohl, das alleine im Fokus steht, eine Rolle: Wie gross ist die Wahrscheinlichkeit, dass in Zukunft eine Änderung oder Ergänzung nötig wird? Welche Partei muss die Initiative ergreifen, um in der Zukunft eine Änderung oder Ergänzung herbeizuführen? Welchen Einfluss hat die heute getroffene Regelung auf die zukünftige Entwicklung? Es lässt sich zwar nicht ausschliessen, dass sich eine Prognose über den Zeitpunkt des Ausbaus als falsch erweist und eine Regelung, die gestützt auf eine solche Prognose einen Ausbau vorsieht, dereinst abgeändert und der vorgesehene Ausbau verschoben werden muss. Vielleicht erweist sich die Entscheidung aber auch als ungefähr richtig oder sogar als zu vorsichtig, und kann ohne Änderung umgesetzt werden. Werden Umfang und Zeitpunkt des Ausbaus der Kontakte offen gelassen, obwohl alle Beteiligten davon ausgehen, dass ein solcher Ausbau früher oder später stattfinden soll, steht hingegen fest, dass der Entscheid irgendwann ergänzt werden muss, es sei denn die Parteien einigen sich untereinander. Damit ist aber vor dem Hintergrund des bisherigen Verfahrensablaufs nicht zu rechnen. Eine zukünftige Abänderung ist somit wahrscheinlicher, wenn darauf verzichtet wird, einen Ausbau der Kontakte vorzusehen, als wenn eine solche Regelung getroffen wird aufgrund einer Annahme über die zukünftige Entwicklung mit all ihren naturgemässen Unsicherheiten. Wird auf eine Regelung des Ausbaus verzichtet, ist es am Vater, zu gegebener Zeit eine Ergänzung der Regelung zu verlangen. Während daraufhin überprüft wird, ob die Voraussetzungen für einen Ausbau der Kontakte nun erfüllt sind, was einige Zeit in Anspruch nehmen kann, insbesondere wenn sich die Mutter wie heute dagegen stellt, gilt immer noch die bisherige Regelung. Um einen im Scheidungsurteil geregelten Ausbau der Kontakte aufzuschieben, müsste hingegen die Mutter aktiv werden und eine Änderung des vorgesehenen Zeitplans verlangen. Wie die vorsorglichen Massnahmen im vorliegenden Verfahren zeigten, stehen geeignete prozessuale Werkzeuge zur Verfügung, um in einer solchen Situation rasch zu handeln und einen vorgesehenen Ausbau der Kontak-

- 31 - te vorsorglich zu stoppen. Eine solche Regelung ist daher auch mit Blick auf das Kindeswohl unbedenklich. Es kann der Mutter somit ohne Weiteres zugemutet werden, dass ihr die Rolle der Abänderungsklägerin zugeschoben wird. Der Einfluss der Regelung auf die zukünftige Entwicklung als drittes Kriterium weist in die gleiche Richtung. Eine Regelung, die einen zukünftigen Ausbau der Kontakte vorsieht, führt den Parteien dieses Ziel vor Augen und hält sie dazu an, sich darauf vorzubereiten. Das gilt auch für die beteiligten Fachpersonen, die sich bei der Erfüllung ihres Auftrags an einer solchen Regelung orientieren und sich insbesondere gegenüber den Parteien zur Legitimierung darauf berufen können (vgl. dazu act. 327/3 und act. 333 S. 2). Sieht die Regelung hingegen keinen Ausbau vor, besteht die Gefahr, dass alle Beteiligten auf äussere Veränderungen

warten und nichts geschieht. In diesem Zusammenhang ist an die Einschätzung der Vorinstanz zu erinnern, dass es Kontakte zwischen dem Vater und C._____ nach einem monatelangen Unterbruch erst wieder unter dem Druck eines Vollstreckungsverfahrens gab (act. 298 S. 33). Der letzten Stellungnahme der Kindesvertreterin ist zu entnehmen, dass sich im Hinblick auf die Vorbereitung von Übernachtungen nichts mehr tat, seit der vorgesehene Ausbau der Kontakte von der Kammer im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen aufgehoben wurde (vgl. act. 333 S. 2). Die Erfahrungen in diesem Verfahren sprechen somit ebenfalls für eine Regelung, die den zukünftigen Ausbau der Kontakte nicht der Eigeninitiative der Parteien überlässt, damit sich die auf den ersten Blick überzeichnet erscheinende Befürchtung des Vaters, es komme erst zu Übernachtungen, wenn C._____ erwachsen sei (act. 301 act. 301 S. 6 Rz. 23) am Ende nicht doch bewahrheitet.

E. 8.00

Uhr. Weiter ist der Gesuchsteller berechtigt und verpflichtet, in ungeraden Jahren C._____ vom 24. Dezember, 10.00 Uhr bis zum 25. Dezember, 18.00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Fällt ein Besuchswochenende des Gesuchstellers mit dem Osterwochenende zusammen, so ist er berechtigt und verpflichtet, C._____ von Karfreitag, 10.00 Uhr bis Ostermontag, 18.00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Der Gesuchsteller ist berechtigt, wegen Ferienabwesenheiten während vier Wochen im Jahr sein Besuchsrecht nicht auszuüben. Solche Ferienabwesenheiten sind drei ganze Kalendermonate im Voraus der Gesuchstellerin mitzuteilen. Die Gesuchstellerin ist berechtigt, während vier Wochen pro Jahr mit C._____ in die Ferien zu fahren, auch wenn das zum Ausfall des Besuchsrechts führt. Solche Ferienabwesenheiten von C._____ sind dem Gesuchsteller drei ganze Kalendermonate im Voraus mitzuteilen. 3. Dispositiv-Ziffer. 5 des Urteils des Einzelgerichts 4. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich vom 10. Dezember 2020 betreffend Weisung und Strafandrohung wird bestätigt. 4. Dispositiv-Ziffer 6 des Urteils des Einzelgerichts 4. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich vom 10. Dezember 2020 betreffend Beistandschaft und Aufgabekatalog wird bestätigt. Die weitergehenden Anträge der Kindesvertreterin werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 5. Dispositiv-Ziffer 7 des Urteils des Einzelgerichts 4. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich vom 10. Dezember 2020 betreffend Weisung und Strafandrohung wird aufgehoben.

- 59 - 6. Dispositiv-Ziffer 10 des Urteils des Einzelgerichts 4. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich vom 10. Dezember 2020 wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt (Änderungen kursiv): 10. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für C._____ monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 200.--, zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen zu bezahlen, erstmals per 1. April 2024. Allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen sind bereits ab Eintritt der Rechtskraft weiterzuleiten. Mit den festgesetzten Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt von C._____ nicht gedeckt. Der monatliche Fehlbetrag beträgt Fr. 1'000.-- abzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen. 7. Dispositiv-Ziffern 17 und 18 des Urteils des Einzelgerichts 4. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich vom 10. Dezember 2020 betreffend Kosten und Entschädigung werden bestätigt. 8. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.-- ; die weiteren Kosten sind: Fr. 7'000.-- Gutachten, Fr. 300.-- Dolmetscherkosten, sowie die Kosten für die Vertretung des Kindes, die mit einem separaten Beschluss festgesetzt werden. 9. Die

Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

10. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 11. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die Kindesvertreterin, mit Formular an das für Zürich zuständige Zivilstandsamt (betreffend Dispositiv-Ziffer 1), an die Kindesschutzbehörde Zürich (betreffend Dispositiv-Ziffern 1-

- 60 - 5), an den Beistand G._____ (betreffend Dispositiv-Ziffern 1-5, mit dem Auftrag den Familienbegleiter H._____ und den Kinderpsychologen Dr. K._____ zu informieren) sowie an das Bezirksgericht Zürich und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 9

Für den Fall, dass nicht von einer Regelung des Ausbaus des Kontakts abgesehen wird, möchte die Mutter den Entscheid über den Zeitpunkt dieses Ausbaus an eine Fachperson delegieren (act. 296 S. 10 f. Rz. 34 ff.). Das vom Vater eingereichte Schreiben von Dr. K._____ an beide Eltern vom 9. November 2021, in dem er unter Verweis auf den ausstehenden gerichtlichen Entscheid schreibt, dass er die Therapie unter diesen Umständen für sich und die

- 32 - Eltern als sehr belastend erachte und dass ihm klar formulierte Aufträge fehlten (act. 327/3), zeigt eindrücklich, dass die Gefahr einer Instrumentalisierung und Beeinflussung durch die Eltern - entgegen der Auffassung der Mutter (act. 296 S. 11 Rz 36) - nicht aus der Luft gegriffen ist. Der Verweis der Mutter, dass die Einschätzung einer Fachperson bei einer Delegation einer gerichtlichen Überprüfung unterliege (act. 296 S. 11 Rz 37), vermag die Befürchtung der Vorinstanz nicht zu entkräften, dass die Fachperson durch die Delegation von den Parteien instrumentalisiert und in ihre Auseinandersetzung hineingezogen würde (act. 298 S. 28), da eine anschliessende Überprüfung an dieser Problematik nichts ändert, sondern die entsprechende Auseinandersetzung lediglich vor eine gerichtliche Instanz verlagert und damit verlängert. Auf diese Gefahr weist auch die Kindesvertreterin hin, die davor warnt, dass C._____ den neutralen therapeutischen Raum bei Dr. K._____ verlieren würde, würde der Entscheid über die Ausweitung an ihn delegiert (act. 314 S. 8 Ziff. 9). Von einer Delegation der Kompetenz zur Ausweitung der Kontakte zwischen dem Vater und C._____ an eine Fachperson ist daher abzusehen.

E. 10

Mit der Begründung, ein neuerliches Hinausschieben des nächsten Schrittes, dass C._____ bei ihrem Vater übernachtete, würde die Schwierigkeiten lediglich verzögern, hatte die Vorinstanz den Ausbau der Kontakte zwischen C._____ und dem Vater auf eine Übernachtung am Wochenende per sofort angeordnet und für den weiteren Ausbau auf eine zusätzliche Übernachtung am Mittwoch eine Übergangsfrist von drei Monaten vorgesehen (act. 298 S. 28). Dieser Zeitplan erwies sich als zu ehrgeizig. Nicht nur die Mutter wehrte sich dagegen, sondern auch die Kindesvertreterin warnte davor, dass Übernachtungen beim Vater zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nur C._____, sondern das ganze System überfordern würden. Die Vollstreckung von Übernachtungen sorge für Unruhe, welche C._____'s Ressourcen und damit auch den Therapieerfolg blockiere, und sollte daher vermieden werden (act. 314 S. 7 f.).

- 33 - Die Kammer ist den Bedenken der Kindesvertreterin im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen gefolgt und setzte den Ausbau der Kontakte auf Übernachtungen für die Dauer des Verfahrens aus (vgl. act. 318 S. 8 f.). Dieser Entscheid erfolgte unter Verweis auf die voraussichtlich beschränkte Dauer des Verfahrens und sollte den Entscheid in der Sache nicht präjudizieren. Die Notwendigkeit einer Ergänzung des Beweisverfahrens zu den Unterhaltsbeiträgen führte dazu, dass das Verfahren und damit dieser Zustand länger als ursprünglich vorgesehen andauerte. Wie der letzten Eingabe der Kindesvertreterin vom 12. Dezember 2021 zu entnehmen ist, hat sich an der Ausgangslage mit Bezug auf Übernachtungen nichts geändert (vgl. act. 333 S. 2). Das deutet darauf hin, dass diese Zeit nicht oder zumindest nicht wesentlich zur Vorbereitung von Übernachtungen von C._____ beim Vater genutzt wurde. Wie oben ausgeführt, ist dennoch entgegen der Anträge der Mutter und der Kindesvertreterin ein zukünftiger Ausbau des Kontakts zwischen dem Vater und C._____ vorzusehen. Bei der zeitlichen Festsetzung des Ausbaus ist ihren Bedenken allerdings Rechnung zu tragen und eine Übergangsfrist anzusetzen, die ausgehend vom äusserlich nach wie vor unveränderten status quo bei gutem Willen aller Beteiligten genügt, um diese Vorbereitungen nachzuholen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass C._____ im Rahmen der vorsorglichen Massnahmeregelung regelmässig Kontakt zum Vater hatte, wenn auch ohne Übernachtungen, und ausserdem während dieser Zeit zwei Jahre älter wurde, was den Ausbau der Kontakte grundsätzlich begünstigt, auch wenn aufgrund der Berichte der Kindesvertreterin und des Familienbegleiters über Symbiose und Parentifizierung mit Bezug auf den Ablösungsprozess von der Mutter nicht von einem altersentsprechenden Entwicklungsstand ausgegangen werden kann (vgl. act. 333 S. 3 f. Ziff. 2 ff. und S. 7 Ziff. 4; act. 315/8). Dr. K._____, dem diese besonderen Umstände als Therapeut von C._____ besonders bekannt sind, erachtet für die Vorbereitung von Übernachtungen einen Zeitraum von bis zu einem halben Jahr als angemessen (act. 334). Auf diese Einschätzung einer Fachperson, die von keiner Seite angezweifelt wurde, ist abzu-

- 34 - stellen. Ob sie richtig ist, lässt sich ohnehin nicht abstrakt, sondern nur in der Praxis überprüfen und wird massgeblich davon abhängen, ob beide Parteien loyal mitwirken. Mit den Übernachtungen ist demnach nach den nächsten Sommerferien im August 2023 zu beginnen. Weil es an Wochentagen eher möglich ist, die Unterstützung von Fachpersonen in Anspruch zu nehmen, ist von Mittwoch auf Donnerstag anzufangen. Zwar stehen am Abend oder während der Nacht in der Regel auch unter der Woche keine Fachpersonen zur Verfügung, aber so ist zumindest eher eine zeitnahe Vor- und Nachbereitung möglich. Nach ungefähr einem Vierteljahr, d.h. ab dem auf die Herbstferien folgenden Monat November sollen auch am Wochenende Übernachtungen stattfinden. Um den Druck auf C._____ und auf die Parteien zu mildern, insbesondere auch im Zusammenhang mit der begleitenden Weisung und Strafandrohung (vgl. unten C.5), und um zu verhindern, dass die ganze Regelung scheitert, wenn sie sich nicht auf Anhieb reibungslos umsetzen lässt, ist für die einzelnen Ausbausritte jeweils kein Zeitpunkt, sondern ein Zeitfenster vorzusehen. Dieses dauert für den Ausbau auf Übernachtungen vom Mittwoch bis am Donnerstag von den Sommerferien bis nach den Herbstferien, mithin vom 1. August 2023 bis 31. Oktober 2023, und für den zweiten Ausbausritt auf Übernachtungen am Wochenende von den Herbstferien bis zu den Weihnachtsferien, also vom 1. November 2023 bis 31. Dezember 2023.

E. 11

An der Zerstrittenheit der Eltern, welche der Grund bildete, weshalb die Vorinstanz einstweilen von der Regelung eines Ferienbesuchsrechts absah, hat sich im Verlauf dieses Verfahrens nichts geändert. Während die Mutter der Ausdehnung der gegenwärtigen Kontakte zwischen dem Vater und C. _____ auf Übernachtungen grundsätzlich zugestimmt hatte und sich der Konflikt auf die Umsetzung bezieht, ist mit Bezug auf das Ferienbesuchsrecht alles (d.h. Umfang und Grundsatz) umstritten. Ein Ferienbesuchsrecht von einer oder mehreren Wochen umfasst zwangsläufig auch Übernachtungen und setzt damit die Umsetzung des mit diesem Urteil vor-

- 35 - gesehenen Ausbaus des Kontakts am Wochenende und unter der Woche auf Übernachtungen voraus. Solange das nicht gelungen ist, fehlt eine Grundlage für den Entscheid, wie ein Ferienbesuchsrecht auszugestalten wäre. Anders als mit Bezug auf den Ausbau der regulären Kontakte auf Übernachtungen, der trotz der Unsicherheit einer Prognose über den richtigen Zeitpunkt mit diesem Urteil vorgesehen wird, bezieht sich die Unsicherheit mit Bezug auf Ferien nicht nur auf den Zeitpunkt, sondern auch auf den Inhalt einer solchen Regelung. Eine so tiefgreifende Unsicherheit lässt einen vernünftigen Entscheid zum heutigen Zeitpunkt nicht zu, weshalb für den Moment ganz darauf zu verzichten ist. Das gleiche gilt für die Ausdehnung des Wochenendbesuchsrechts auf den Freitagabend, welche der Vater mit der Anschlussberufung unter Verweis auf die nach der bundesgerichtlichen Praxis übliche hälftige Aufteilung der Wochenenden verlangt (act. 301 S. 16 f. Ziff. 77). Nach dem Gesagten dürfte deutlich geworden sein, dass sich der vorliegende Fall stark von dem unterscheidet, was allgemein üblich ist. Eine übliche Regelung ist deshalb kein tauglicher Anknüpfungspunkt für den vorliegenden speziellen Einzelfall. Solange keine Übernachtungen von Mittwoch auf Donnerstag und von Samstag auf Sonntag stattfinden, wäre es verfrüht, bereits jetzt einen weiteren Ausbau der Kontakte vorzusehen. Neben der mit dem ausstehenden ersten Ausbauschnitt verbundenen Unsicherheit über die Ausgestaltung und den angemessenen Zeitpunkt von zukünftigen Ausbauschnitten, besteht die Gefahr, dass es zusätzlichen Widerstand erzeugen würde und damit kontraproduktiv wäre, wenn bereits jetzt gegen den Willen der Mutter ein weiterer Ausbauschnitt vorgesehen würde. Auf einen weiteren Ausbau des Kontakts zwischen Vater und Tochter ist daher sowohl am Wochenende als auch mit Bezug auf Ferien einstweilen zu verzichten. Es ist am Vater, wenn er die Zeit für gekommen hält, gestützt auf Art. 134 ZGB eine entsprechende Änderung des Urteils zu verlangen. Seine Anschlussberufung ist in diesem Punkt abzuweisen.

- 36 -

E. 12

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Lichti Aschwanden MLaw M. Schnarwiler versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.